

Alles, was (nicht) recht ist Tabuthema Gewalt gegen Lehrpersonen

von Isabella Oser



Erschreckende Medienberichte

Diesen März lösten diverse Medienberichte über einen Vorfall an der Ostschweizer Primarschule Goldach grossen Wirbel aus: Eine Lehrerin war von einem Drittklässler tätlich angegriffen und bespuckt worden, als sie versuchte, einen Streit zwischen Schülern zu schlichten. Die Situation eskalierte dermassen, dass die Kantonspolizei gerufen werden musste.

Laut den Medienberichten soll es sich hierbei nicht um den einzigen Vorfall dieser Art handeln. Es wurde publiziert, zwei junge Lehrerinnen und eine erfahrene Kindergartenlehrerin hätten wegen der Problematik ihre Stellen bereits gekündigt. Eine der jungen Frauen sei mehrfach mit Fäusten traktiert worden, die andere habe sich über mangelnde Unterstützung beklagt.

Ein erster Fall auch auf meinem Tisch

Im laufenden Schuljahr wurde auch ich in meiner Funktion als Ressortleiterin «Beratung und Rechtshilfe» des LVB erstmals mit einem derartigen Fall konfrontiert. Eine Primarlehrperson war von einem ihrer Schüler ebenfalls tätlich angegriffen worden.

Expertinnen und Experten zufolge dürfte die Dunkelziffer tätlicher Attacken gegenüber Lehrpersonen deutlich höher sein als die vereinzelt medial bekannt gewordenen Fälle, zumal eine offizielle Statistik dazu bislang fehlt. Nicht selten reagieren betroffene Lehrpersonen mit Schamgefühlen und verzichten auf eine Anzeige, auch wenn ihnen dabei nicht wohl ist. Gerade die psychischen Folgen eines gewaltsamen Angriffs können weitreichend sein; Betroffene berichten von Gefühlen der Demütigung, Schlafproblemen und der Angst vor neuerlichen Übergriffen.



© Ricochet65 – stock.adobe.com

Was können Betroffene tun?

Zunächst einmal gilt es sich einen wichtigen Grundsatz unseres Bildungsgesetzes in Erinnerung zu rufen: Lehrpersonen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Angestellten zu übernehmen.

Gemäss dem Disziplinarwesen aus der Verordnung für Kindergarten und Primarschule können Lehrpersonen zuhänden der Schulleitung Antrag auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers stellen. Die Schulleitung ihrerseits kann als Massnahmen einen befristeten Ausschluss vom Unterricht oder die Versetzung in eine andere Klasse beschliessen. Der Schulrat schliesslich kann auf Antrag der Schulleitung einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen (TimeOut) anordnen oder in letzter Konsequenz und in Absprache mit der Kesb fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

Wie überall sonst gilt auch in diesem Zusammenhang das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Ausserdem ist Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen das rechtliche Gehör zu gewähren.

LCH-Studie wird kommen

Unser Dachverband LCH hatte bereits 2020 eine Studie zur Gewalterfahrung von Lehrpersonen unter der Leitung von Dr. Denis Ribeaud durchführen wollen. Wegen der Coronapandemie wurde die Studie sistiert. Aufgeschoben ist jedoch nicht aufgehoben und die Studie wird zu gegebener Zeit durchgeführt werden.

Sollten Sie, geschätztes LVB-Mitglied, von Gewalt gegen Ihre Person betroffen sein, wenden Sie sich bitte ohne zu zögern vertrauensvoll an mich. Gemeinsam können wir die weiteren Schritte besprechen und in die Wege leiten.